Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/722

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

In § 47 werden folgende neue Absätze angefügt:

„(4) Die Abschlußzahlungen und der nach Absatz 3 zu vergütende Betrag sind ab 1. August des Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, zu verzinsen; auf die Fälligkeit der Abschlußzahlung oder des Vergütungsbetrags kommt es hierbei nicht an.

(5) Für die Verzinsung gilt in Abweichung von § 5 des Steuersäumnisgesetzes: Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich für jedes Kalenderjahr aus dem zu Beginn des Jahres geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 2 vom Hundert. Die Zinsen werden für volle Kalendermonate auf die Abschlußzahlung oder den Vergütungsbetrag, auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet, berechnet, die jeweils bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats noch nicht beglichen sind. Zinseszinsen und Zinsen auf Steuerversäumniszuschläge werden nicht erhoben.

(6) Die Absätze 4 und 5 sind auch anzuwenden auf Nachforderungen und Erstattungsansprüche, die sich aus Abänderungen des Steuerbescheids ergeben. Sind vom Steuerpflichtigen oder einem Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen Geldbeträge als Sicherheitsleistung hinterlegt worden, so sind diese für die Abrechnung über die Verzinsung wie Zahlungen zu berücksichtigen, die am 1. August des nach Absatz 4 maßgebenden Jahres oder, wenn die Hinterlegung später erfolgt ist, im Zeitpunkt der Hinterlegung geleistet worden sind."

Artikel 2

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1730) wird wie folgt geändert:

In § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Abschlußzahlung (Absatz 2) und der nach Absatz 3 auszugleichende Betrag sind zu verzinsen. § 47 Abs. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51